

gen gemacht werden (s. Spalte 10), wonach im Reiche auf 1 Haushaltung überhaupt 4,69 Personen (1871: 4,70, 1875: 4,64) kamen. Interessanter ist die Kenntniss der Stärke der gewöhnlichen Haushaltungen, wenn auch damit noch nicht die Stärke der eigentlichen Familie, d. i. die durchschnittliche Zahl der in verwandtschaftlicher Verbindung Zusammenlebenden, ausgedrückt ist. Nach den so eben schon verwertheten Materialien für einzelne Gebietsabschnitte berechnet sich die auf 1 gewöhnliche Haushaltung treffende Personenzahl so:

Auf 1 gewöhnliche Haushaltung kamen Personen i. J.

1871 | 1880

Preussische Provinzen	Ostpreussen	5,08	5,07
	Westpreussen	5,19	5,15
	Brandenburg*).	4,82	4,65
	Pommern	5,15	5,15
	Posen	5,17	5,24
	Schlesien	4,64	4,64
	Sachsen	4,69	4,67
	Schleswig-Holstein . . .	4,79	4,74
	Hannover	4,89	4,88
	Westfalen	5,28	5,30
	Hessen-Nassau	4,82	4,90
	Rheinland	5,03	5,04
	Hohenzollern	4,58	4,63
	Königreich Preussen	4,92	4,90
	Königreich Sachsen	4,86	4,70
	Herzogth. Sachsen-Meiningen	4,86	4,88

*) mit Berlin; ohne Berlin: 1871: 4,85, 1880: 4,74

In wie weit sich die Unterschiede von Stadt und Land, insbesondere der Grossstädte und des übrigen Landes, bei den in Rede stehenden Verhältnissen zeigen, wird aus folgendem Beispiel (da eben Ergebnisse für das ganze Reich nicht vorliegen) ersichtlich:

In Preussen	Berlin		den andern Grosstädt (100000 E. u. mehr)		dem übrigen Lande	
	1871	1880	1871	1880	1871	1880
lebten von 100 Einwohnern:						
ingewöhnl. Haushaltungen	95,2	95,8	94,0	93,4	97,5	97,0
als Einzelpersonen	1,5	1,4	1,5	1,5	1,1	1,2
in Anstalten	3,3	2,8	4,5	5,1	1,4	1,8
Es kamen Personen:						
auf 1 Haushaltg. überhaupt	4,63	4,36	4,64	4,59	4,78	4,77
auf 1 gewöhnl. Haushaltung	4,75	4,46	4,71	4,63	4,93	4,93

Hiermit dürften diejenigen Erläuterungen gegeben sein, welche für die Beurtheilung und die weitere Benutzung der vorliegenden Uebersichten nöthig erscheinen; der zweite Theil dieser Volkszählungs-Arbeit wird das Eingangs bezeichnete, wissenschaftlich ausgiebigere Material über die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Alter, Familienstand, Religion und Gebürtigkeit bieten.

Anhang zur Einleitung.

Volkszählungsvorschriften.

I. Bestimmungen und Formulare für die Volkszählung im Deutschen Reiche am 1. Dezember 1880.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Volkszählungen im Deutschen Reiche.

dieselben enthalten, deren Gegenstand für jede einzelne Zählung vom Bundesrat vor dem 1. Juni des Zählungsjahres besonders bestimmt werden wird. Wo mit Zählkarten gezählt wird, muss den für je eine Haushaltung bestimmten Karten eine Namensliste der Personen dieser Haushaltung beigefügt werden.

§ 7. Die Zählungsformulare (Zählkarten, Namenslisten, Zählungslisten) sind am 1. Dezember Vormittags durch die Haushaltungs-vorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden selbständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Strafanstalten, Gefängnisse etc.) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen.

Wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung der Zählungsformulare durch die Zähler auf Grund der bei den Haushaltungen selbst einzuziehen den Erkundigungen.

§ 8. Die Zählung der Zivil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

§ 9. Die Austheilung der Zählungsformulare an die einzelnen Haushaltungen erfolgt in den letzten Tagen des November. Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. Dezember Mittags und ist möglichst überall am 2. Dezember zu beendigen. Die Grösse der Zählbezirke ist so zu bemessen, dass dieser Anforderung genügt und überhaupt das Geschäft der Zählung mit Sicherheit besorgt werden kann.

§ 1. Die periodischen Volkszählungen im Deutschen Reiche sind nach dem Stande vom 1. Dezember des Zählungsjahres vorzunehmen.

§ 2. Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesamtkzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten anwesenden Personen zu ermitteln.

§ 3. Auch sind dabei die Elemente zur Ermittelung der Wohnbevölkerung aufzunehmen, welche die Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschliesslich der einzeln lebenden selbständigen Personen, umfasst.

§ 4. Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) und unter Leitung der Lokalbehörden, soweit thunlich mittelst besonderer Zählungskommissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler, vorgenommen werden.

§ 5. Die Zählung erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in Zählkarten oder Zählungslisten.

§ 6. Die Zählkarten und Zählungslisten sollen außer den Namen der darin verzeichneten Personen weitere Individualangaben über